

Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH 2022



Die Umsatzsteuer ist in den nachfolgenden Preisblättern 1 bis 10 nicht enthalten. Auf Basis der nachfolgenden Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe sowie der gesetzlichen Umlagen und Zusatzdienstleistungen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugefügt.

Inhalt

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte	3
1.1 Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Jahresleistungspreissystem	3
1.2 Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Monatsleistungspreissystem	3
1.3 Netznutzungsentgelte für SLP-Entnahmestellen (ohne Leistungsmessung)	4
1.4 Zusatzdienstleistungen für SLP-Kunden	4
Preisblatt 2 - Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistung)	5
2.1 Preise für den Messstellenbetrieb	5
2.1.1 <i>Preise für den Messstellenbetrieb von RLM-Entnahmestellen</i>	5
2.1.2 <i>Preise für den Messstellenbetrieb von SLP-Entnahmestellen</i>	5
2.2 Preise für Verlustenergieaufschlag und Blindarbeit	6
Preisblatt 3 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt	7
Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität	8
4.1 Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung	8
4.2 Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve-Übergabestellen	8
Preisblatt 5 - Aufschläge gemäß KWKG	9
Preisblatt 6 - Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	10
Preisblatt 7 - Umlage gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)	11
Preisblatt 8 - Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)	12
Preisblatt 9 - Zusatzdienstleistungen	13
Preisblatt 10 - Installation, Betrieb, Wartung einer Technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG	14

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte

Alle Preise verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, der Konzessionsabgabe (Preisblatt 3), der KWKG-Aufschläge (Preisblatt 5), der StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), der Offshore-Netzumlage (Preisblatt 7) und der AbLaV-Umlage (Preisblatt 8).

1.1 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Hochspannungsnetz	11,19	3,58	96,27	0,18
Umspannung HS/MS	11,78	3,82	102,97	0,17
Mittelspannungsnetz	16,74	4,20	109,62	0,49
Umspannung MS/NS	19,81	4,49	118,90	0,53
Niederspannungsnetz	21,51	6,88	99,10	3,78

1.2 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Monatsleistungspreissystem¹

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme wird alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen angeboten. Ein Kunde mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, meldet dies spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes an.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW und Monat	ct/kWh
Hochspannungsnetz	16,05	0,18
Umspannung HS/MS	17,16	0,17
Mittelspannungsnetz	18,27	0,49
Umspannung MS/NS	19,82	0,53
Niederspannungsnetz	16,52	3,78

¹ Entgelte für Messstellenbetrieb werden anteilig berechnet.

1.3 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)

Zur Anwendung kommen synthetische Standardlastprofile (SLP). Die Netzzugangsbedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind zu beachten.

Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Entnahme im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung	40,00	6,23
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen²		
Entnahme durch Speicherheizungen im Niederspannungsnetz	---	2,65
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 2 Stunden) im Niederspannungsnetz: WP-Spar	---	3,70
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 1 Stunde) im Niederspannungsnetz: WP-Eco	---	4,78
Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge im Niederspannungsnetz ³	---	5,00

1.4 Zusatzdienstleistungen für SLP-Kunden

Zusatzdienstleistung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Netznutzungsentgelt für Entnahmen durch Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP) direkt über 20-kV-Anschlüsse mittels kundeneigener 20-kV-Übergabestationen ⁴	40,00	5,33
Netznutzungsentgelt für Entnahmen durch Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP), die direkt an der Umspannung (BK8-05/165) angeschlossen sind ⁵	40,00	5,86

² Preise vorbehaltlich einer noch ausstehenden gesetzlichen Regelung.

Ein vermindertes Netzentgelt kann für Neuanlagen nur bei separater Messung - die durch einen Funkrundsteuerempfänger angesteuert werden kann - in Anspruch genommen werden. Vorhandene Altfälle im 1-Zählerprinzip genießen bis auf weiteres Bestandsschutz.

³ Gemäß § 14a EnWG gelten folgende Bedingungen:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Schaffung einer technischen Möglichkeit zur Steuerung der Ladeeinrichtung auf Anforderung des Netzbetreibers durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer
- der Netzbetreiber behält sich vor bei Netzengpässen die Ladeeinrichtung zu steuern
- die steuerbare Ladeeinrichtung besitzt eine separate Mess- und Marktlotation

⁴ Zustimmung der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH erforderlich; zukünftig Umstellung auf Zähler mit Zählerstandsgangmessung verpflichtend.

⁵ Festlegung im Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsvertrag; zukünftig Umstellung auf Zähler mit Zählerstandsgangmessung verpflichtend.

Preisblatt 2 - Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistung)

2.1 Preise für den Messstellenbetrieb

2.1.1 Preise für den Messstellenbetrieb von Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Preise ohne erstmalige Montage- und Telekommunikationsanschlusskosten. Bei kundenseitig gestellter Telekommunikationseinrichtung reduziert sich der Preis um 161,05 €/a.

Messspannungsebene	mit Wandlersatz	ohne Wandlersatz ⁶
	€/a	€/a
Hochspannung	---	2.135,59
Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS)	678,51	478,51
Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)	504,51	450,20

Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM) werden turnusgemäß monatlich abgerechnet.

2.1.2 Preise für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung) von Entnahmestellen ohne registrierender Leistungsmessung (SLP) bei unterschiedlichem Messturnus

Zählertyp	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
	€/a	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler	11,82	14,05	18,50	36,31
Zweitarifzähler ⁷	22,05	25,47	32,31	59,67
Zweitarif-2-Richtungszähler	22,74	26,89	35,18	68,35
Maximumzähler ⁸	74,98	79,13	87,42	120,59
Prepaymentzähler ⁹	78,60			
Elektronischer Haushaltszähler	22,74	26,16	33,00	60,36
Messeinrichtung gemäß § 21b EnWG a. F. (EDL)	22,74	26,16	33,00	60,36
Wandler ⁹	54,31			
Tarifschaltgerät ⁹	13,29			

Die Preise gelten für Turnusablesungen. SLP-Kunden können turnusgemäß 1 bis 12-mal jährlich abgerechnet werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die minimal mögliche Anzahl an Turnusablesungen pro Jahr durchgeführt.

Preise für neu eingebaute intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen befinden sich auf einem separaten Preisblatt auf der Homepage:

<https://www.netzservice-swka.de/netze/inhalte/strom/messzugang.php>.

⁶ Stromwandlersatz wird kundenseitig gestellt.

⁷ inkl. Tarifschaltgerät/Funkrundsteuerempfänger zur Tarifschaltung bzw. Unterbrechung.

⁸ Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) bzw. ersatzweise Lastgangzähler ohne Lastgangmessung und Fernauslesung können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

⁹ Bei diesen Geräten erfolgt keine Messung.

2.2 Preise für den Verlustenergie-Aufschlag sowie Blindarbeit

Verlustenergie-Aufschlag ¹⁰	
Trafogröße [kVA]	Lastabhängige Trafoverluste (prozentualer Aufschlag je 1/4h-Wert des realen Lastganges) [%]
100	1,63
125	1,57
160	1,53
200	1,50
250	1,47
315	1,44
400	1,42
500	1,40
630	1,38
800	1,37
1.000	1,36

Preis für Blindarbeit	
Cos phi < 0,9 induktiv	0,92 ct/kvarh und Monat

¹⁰ Weichen bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung die Entnahmespannungsebene und Messebene voneinander ab, werden die bei der Umspannung auftretenden Verluste berücksichtigt. Dies erfolgt auf der Grundlage von trafospezifischen Herstellerangaben und der Berechnung eines abrechnungsrelevanten, virtuellen Lastganges.

Preisblatt 3 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe (KA)	
	ct/kWh
für Tarfkunden	
<i>in der Hochlastzeit</i>	1,99
<i>in der Schwachlastzeit¹¹</i>	0,61
für Sondervertragskunden ¹²	0,11

Hinweis:

Für den Eigenverbrauch der Gemeinde in Niederspannung wird ein Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 KAV gewährt.

¹¹ Voraussetzung für die Anwendung des Konzessionsabgabensatzes für die Schwachlastzeit ist ein Zweitarifzähler oder ein Zweitarif-Maximumzähler bzw. eine Leistungsmessung. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 9 Stunden in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Kann nur abgerechnet werden, wenn ein Nachweis seitens des Lieferanten/Kunden vorliegt.

¹² Voraussetzungen für die Anwendung des verminderten Konzessionsabgabensatzes in der Niederspannung nach der Konzessionsabgabenverordnung sind - neben Sonderverträgen für Nachtspeicherheizungs- und Wärmepumpenkunden - (1) eine Jahresarbeit von mehr als 30.000 kWh und (2) eine gemessene Leistung von über 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres. Dies ist messtechnisch durch eine Leistungsmessung in Form eines Maximumzählers (Ein- oder Zweitarifzähler) oder ersatzweise eines Lastgangzählers ohne Fernauslesung und Lastgangmessung nachzuweisen.

Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

4.1 Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung und angemeldete Funktionslastprüfungen¹³

Entnahmestelle	Vereinbarte Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a	> 200 - 400 h/a	> 400 - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Hochspannungsnetz	27,98	33,58	39,18
Umspannung HS/MS	29,45	35,34	41,23
Mittelspannungsnetz	38,06	45,67	53,26
Umspannung MS/NS	41,28	49,53	57,79
Niederspannungsnetz	107,55	129,06	150,57

4.2 Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve-Übergabestellen

Übergabe	Reserve-Übergabe ¹⁴	Entgelt Reserveleistung ¹⁵
		€/kWa
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Gleiches Umspannwerk	8,60
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Anderes Umspannwerk	10,07
20-kV	Anderes Verteilnetz	38,06

¹³ Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen spätestens zum 30.11. des Vorjahres für das Folgejahr eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazitäten erfolgt nach individueller vertraglicher Vereinbarung. Netzreservekapazität kann gleichermaßen bspw. für Funktionslastprüfungen in Zusammenhang mit Inbetriebnahmeprüfungen bestellt und nach Abstimmung in Anspruch genommen werden.

¹⁴ Reserveübergabestellen können nur im 20-kV-Netz in besonderen, begründeten Ausnahmefällen angeboten werden, sofern konventionelle, gesetzlich vorgeschriebene Notstromvorrichtungen technisch nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand realisierbar sind.

¹⁵ Die für eine Reserve-Übergabe vorgehaltene Leistung im Verteilnetz wird gesondert berechnet. Dabei werden nur Betriebsmittel bzw. Spannungsebenen in Ansatz gebracht, die nicht bereits durch den Leistungsbezug über die für den Normalbetrieb vorgehaltene Übergabestelle in Anspruch genommen werden. Festlegungen sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geregelt.

Preisblatt 5 - Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Letztverbrauch		Entgelt
		ct/kWh
nichtprivilegierter Letztverbrauch		0,378
privilegierter Letztverbrauch		
Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG)	<= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,378
	> 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,057
Stromspeicher (§ 27b KWKG)	gesamter Verbrauch	0,000
Schienenbahnen (§ 27c KWKG)	<= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,378
	> 1.000.000 kWh/a (nach § 27c Satz 1 KWKG)	0,040
	> 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle sowie nachgewiesener Stromkostenintensität ¹⁶ (nach § 27c Satz 2 KWKG)	0,030

Hinweise zum Preisblatt 5

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden §§ 26 ff. KWKG.

Die Inanspruchnahme der Privilegierungen ist nur bei Einhaltung der Melde- und Nachweispflichten des Letztverbrauchers gemäß KWKG möglich.

¹⁶ Vorlage einer Wirtschaftsprüferbescheinigung notwendig.

Preisblatt 6 - Umlage aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt
Letztverbrauchergruppe A' (Entnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,437.
Letztverbrauchergruppe B' (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,437.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050
Letztverbrauchergruppe C'¹⁵ (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,437.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht - gilt nur für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Umlagen beruht auf § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

¹⁵ Vorlage einer Wirtschaftsprüferbescheinigung notwendig.

Preisblatt 7 - Umlage aufgrund § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Letztverbrauch		Entgelt
		ct/kWh
nichtprivilegierter Letztverbrauch		0,419
privilegierter Letztverbrauch - Sonderumlagen		
Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG)	<= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,419
	> 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,063
Stromspeicher (§ 27b KWKG)	gesamter Verbrauch	0,000
Schienenbahnen (§ 27c KWKG)	<= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle	0,419
	> 1.000.000 kWh/a (nach § 27c Satz 1 KWKG)	0,040
	> 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle sowie nachgewiesener Stromkostenintensität ¹⁶ (nach § 27c Satz 2 KWKG)	0,030

¹⁶ Vorlage einer Wirtschaftsprüferbescheinigung notwendig.

Preisblatt 8 - Umlage aufgrund § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Letztverbraucher	Entgelt
	ct/kWh
Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,003

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber.

Preisblatt 9 - Zusatzdienstleistungen

Dienstleistung	Preis
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH während der üblichen Arbeitszeit ¹⁷ ...	
... zur Unterbrechung der Anschlussnutzung.	45,00 €
... zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung.	45,00 €
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeit ¹⁷ .	nach Aufwand
Grundsätzlich verlangt der Netzbetreiber die Netznutzungsabrechnung per INVOIC. In Ausnahmefällen kann der Versand der Netznutzungsabrechnung nach individueller Abstimmung und Vereinbarung - noch in Papierform erfolgen. Für den hierbei entstehenden Mehraufwand werden zusätzliche Kosten berechnet.	2,50 €

¹⁷ Die übliche Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Auftragseingang bis 15:00 Uhr).

Preisblatt 10 - Installation, Betrieb und Wartung einer Technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG

Gemäß § 9 EEG müssen EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW mit einer technischen Einrichtung

- (1) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und
- (2) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeiseleistung

ausgestattet sein.

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW müssen mit einer technischen Einrichtung

- (3) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

ausgestattet sein.

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW müssen mit einer technischen Einrichtung

- (4) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung oder
- (5) zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 % der installierten Leistung

ausgestattet sein.

Technische Einrichtung	Entgelt
Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach (1) inklusive Abrufung der Ist-Einspeiseleistung nach (2)	35,00 €/Monat
Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach (3) und (4) (\cong Entgelt für Tarifschaltgerät)	13,29 €/a
70%-Wirkleistungsbegrenzung ¹⁸ nach (5)	0,00 €/a

¹⁸ Die Realisierung ist dem Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.